

„Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

01.04.2026

Auftraggeber: KSD 52 UG c/o Kronos Solar Projects GmbH Widenmayerstraße 16 80538 München	Auftragnehmer: EGER & PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA Austraße 35 86153 Augsburg <u>Bearbeitung:</u> <i>L. Lindenauer</i> Lukas Lindenauer B. Eng. Landschaftsarchitektur
---	---

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
1.3 Datengrundlagen	5
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2. Wirkungen des Vorhabens	6
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere	14
4.1.2.1 Reptilien	23
4.1.2.2 Amphibien	26
4.1.2.3 Libellen	28
4.1.2.4 Käfer	28
4.1.2.5 Tagfalter	29
4.1.2.6 Nachtfalter	29
4.1.2.7 Fische	29
4.1.2.8 Schnecken	29
4.1.2.9 Muscheln	30
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	30
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	48

6. Gutachterliches Fazit.....	49
Quellenverzeichnis	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über den Geltungs-/ Vorhabenbereich des geplanten Solarparks.....	4
Abb. 2: Ermittlung der Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Mindestabstände.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten	15
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten.....	24
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten.....	26
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	31

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KSD 52 UG c/o Kronos Solar Projects GmbH, mit Sitz in München, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Allmannshofen im nördlichen Landkreis Augsburg. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt teilweise im bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie Nürnberg-Augsburg (BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8), zum Teil außerhalb dieser Kulisse. Von Seiten der Gemeinde Allmannshofen wird für den nicht privilegierten Teilbereich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Für den Teil der geplanten Anlagenfläche innerhalb des 200 Meter-Korridors wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG beantragt, da Teilbereiche davon innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen.

Es werden Modultische in einem Reihenabstand von etwa zwei Metern, mit einer Minimalhöhe von 0,8 Metern und einer Maximalhöhe von 3,5 Metern errichtet. Darüber hinaus ist die Errichtung von technischen Anlagen wie Trafostationen oder Wechselrichtern vorgesehen. Die Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem umlaufenden Zaun von maximal 2,5 Metern Höhe umgeben (vgl. KSD 52 UG, 2024/ 2025).

In der vorliegenden saP werden für das Gesamtvorhaben:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

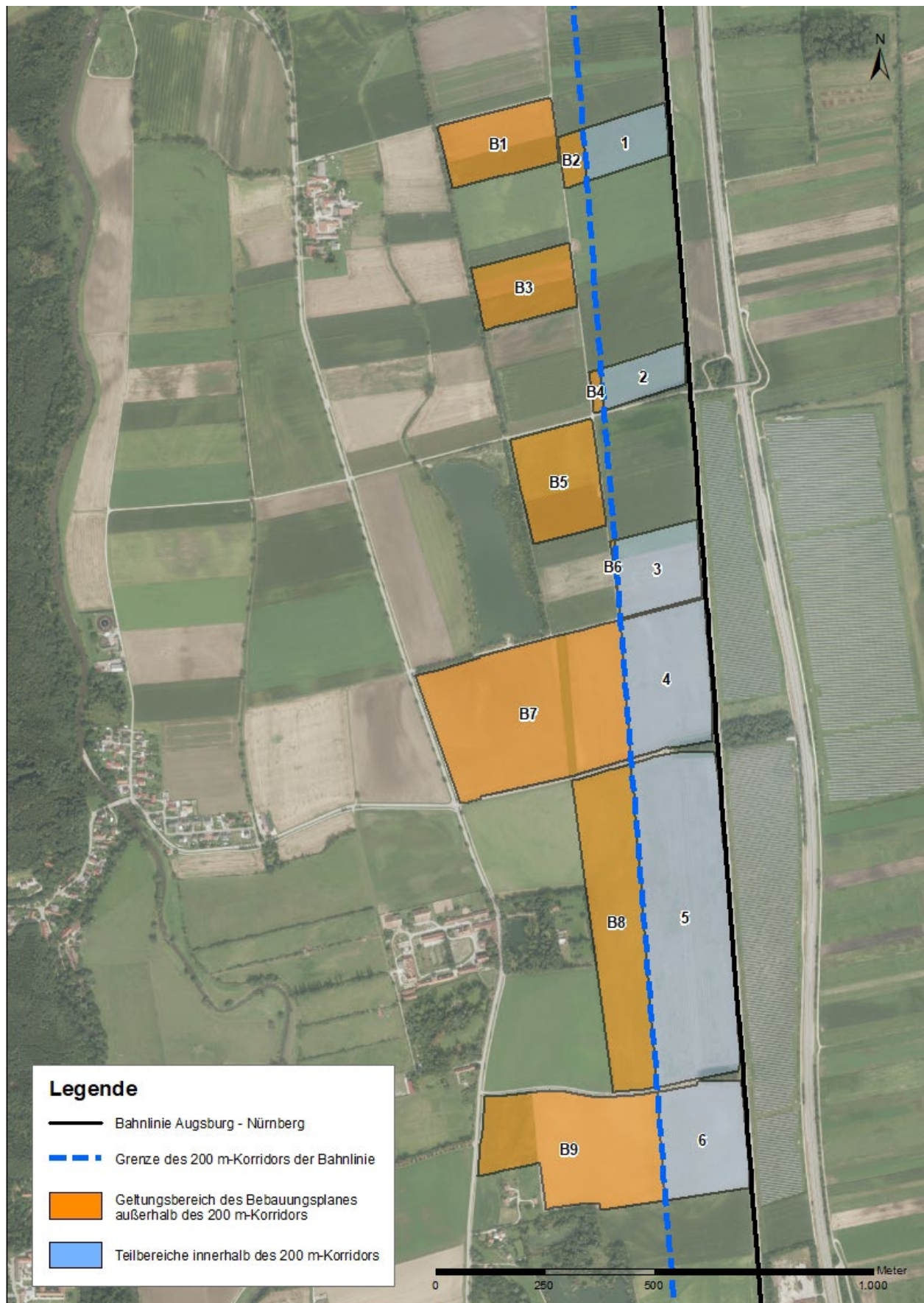
(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Gliederungspunkt 5 dargestellt.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die geplante PV-FFA umfasst insgesamt eine Fläche von 77,6 Hektar und befindet sich nördlich der Ortschaft Nordendorf im Gemeindegebiet Allmannshofen. Das Vorhaben gliedert sich in einen 44,4 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und einen 33,2 ha großen privilegierten Vorhabenteil innerhalb des 200 m-Korridors entlang der Bahnlinie (vgl. Kronos Solar, 2025). Die einzelnen Teilbereiche der geplanten PV-Anlage reihen sich zwischen der Bahnlinie Nürnberg-Augsburg und der Kreisstraße A24 auf einer Länge von etwa 2,5 km. Östlich der Bahnlinie, entlang der Bundesstraße B2, befinden sich bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Abb. 1: Übersicht über den Geltungs-/ Vorhabenbereich des geplanten Solarparks



Bei den Flurstücken im Vorhaben-/ Geltungsbereich handelt es sich nach BayKompV um intensiv genutzte Äcker (A11) und vereinzelt im Süden um intensiv genutztes Grünland (G11).

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Naturraum-Einheit 047 Lerch-Wertach-Ebenen, ist weitestgehend flach und wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland befindet sich schwerpunktmäßig westlich des Schwaighofes entlang der Schmutter. Randlich finden sich vereinzelte Feldgehölze entlang der Bahnlinie, im Bereich ehemaliger oder bestehender Brücken. Im Bereich des Schwaighofs, sowie an den Stillgewässern im Süden bei Nordendorf befinden sich weitere Gehölzbestände. Darüber hinaus lassen sich entlang des Ostufers des Allmannshofer Baggersees Gehölzstreifen verorten, die sich nach Norden als Hecke entlang der Römerstraße fortsetzen. Größere Waldflächen sind westlich der Schmutter (Entfernung 700 m) oder östlich entlang des Lechs (3,5 km) zu verorten.

Besonders hervorzuheben ist der Schwaighof, ein alter Gutshof erbaut Anfang des 20. Jahrhunderts, mit dazugehörigen Nebengebäuden und einer Parkanlage mit altem Baumbestand. Die Gebäude, sowie die Parkanlage sind als Baudenkmal erfasst.

Darüber hinaus sind die künstlich angelegten Stillgewässer zu erwähnen. Insbesondere der Allmannshofer Baggersee, ein etwa 5 ha großes, weitestgehend vegetationsfreies Gewässer mit steilen Ufern. Flachwasserbereiche und Verlandungszonen finden sich vorwiegend auf der Nord- und Ostseite. Weitere Stillgewässer lassen sich im Süden bei Nordendorf, am Schwaighof, sowie nördlich bei Druisheim verorten. Als einziges Fließgewässer im Untersuchungsgebiet ist der Landgraben zu nennen, ein eingewachsener, stellenweise von Röhrichten und Gehölzen bestandener Graben, der westlich des Baggersees nach Norden fließt.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Flachlandbiotopkartierung Bayern lt. LfU
- Artenschutzkartierung (ASK) lt. LfU
- Biotop- und Nutzungskartierung nach BayKompV. vom 06/2025 (Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA)
- Datenbankabfrage (Verbreitung) auf den Seiten des LfU am 09.11.2025; Abfrage TK-Blätter 7330 (Mertingen) und 7331 (Rain), sowie Landkreise Augsburg und Donau-Ries
- Hartmann, P. (2025): *Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Allmannshofen, Faunistisches Gutachten*
- Bebauungsplan Sondergebiet ‚Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie‘ und weiterer Flächen im 200 m – Korridor entlang der Bahnlinie (KSD 52 UG, 2024/ 2025)
- Schallgutachten (BEKON, 2025)
- Blendgutachten (Solwerk GmbH, 2025)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018

Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

- Schritt 1:** Durchführung einer Relevanzprüfung im Rahmen einer Abschichtungstabelle auf Basis der Datenbankabfrage des LfU, um das prüfungsrelevante Artenspektrum zu ermitteln
- Schritt 2:** Überprüfung der Arten in der Abschichtungstabelle auf Basis des faunistischen Gutachtens und Ergänzung von nachgewiesenen Arten und potenziell möglichen Arten.
- Schritt 3:** Darlegung der Betroffenheit der einzelnen Arten und Beurteilung der jeweiligen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und bei Bedarf Angabe von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen CEF-Maßnahmen
- Schritt 4:** Prüfung der Voraussetzungen einer etwaigen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Schritt 5:** Erstellung eines allgemeinverständlichen, gutachterlichen Fazits

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze)
- Visuelle und Akustische Reize
- Erschütterungen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Verdichtung, Abtrag, Auftrag, etc.)
- Stoffliche Emissionen

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Überbauung/ Versiegelung von Flächen (Trafostation, Wechselrichter, Ersatzteilcontainer)
- Sonstige Flächeninanspruchnahme (Überstellung mit PV-Modulen)
- Verlust von Bruthabitaten für Offenland-Brüter (Feldlerche, Schafstelze)
- Meideverhalten von Offenland-Arten durch vertikale Strukturen
- Barriere- und Zerschneidungswirkung der Anlage durch Umzäunung
- Visuelle Reize durch Blend-/ Spiegelwirkung der PV-Module

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Akustische Reize (Trafobetrieb, Unterhalts- und Wartungsarbeiten)
- Visuelle Reize (Unterhalts- und Wartungsarbeiten)

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um sowohl Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV bzw. Europäischen Vogelarten zu vermeiden, als auch allgemeine Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu minimieren bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 – Durchführung einer Umweltbaubegleitung

Durchführung einer Umweltbaubegleitung zur Gewährleistung der fachgerechten und vollständigen Umsetzung der notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sowie zur Abstimmung von weiteren erforderlichen Maßnahmen während des Bauablaufs.

V 2 – Maßnahmenkomplex: Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Ausweisung und Kennzeichnung zu schützender Bestandsgehölze und wertvoller Biotopstrukturen, insbesondere entlang der Gewässerufer, Saumstrukturen und Gräben, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten. Bei Bedarf werden die zu schützenden Gehölze und Bereiche mit ortsfesten Schutzzäunen gesichert.

V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Bauaufreimung/ Bautätigkeit

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) oder Tötung/Schädigung von nicht-mobilen Jungvögeln oder Gelegen (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) durch die Bautätigkeit, erfolgt die Bauaufreimung und der Baubeginn grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Mit Beginn der Bauaufreimung ist auf einen kontinuierlichen Fortgang der Bauarbeiten ohne längere Stillstandszeiten (> 3 bis 4 Tage) zu achten. Wenn Bauarbeiten kontinuierlich während der Vogelbrutzeit andauern wird eine (Neu-)Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit verhindert. In diesem Fall wird eine zeitliche Beschränkung des Bauzeitraums nicht erforderlich. Falls sich Vögel während andauernder Bautätigkeit dennoch im Wirkraum des Vorhabens, beispielsweise in den angrenzenden Gehölzen, ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese durch die Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden.

WICHTIG: Besonders zu beachten sind Offenlandbrüter (Feldlerche, Wiesenschafstelze). Wenn absehbar ist, dass die Bauarbeiten bis in die Brutzeit hinein andauern werden oder sich unvorhergesehen Verzögerungen im Bauablauf ergeben, sind für Offenlandbrüter vor Beginn der Brutzeit im März entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen (siehe V 3.4), um zu verhindern, dass sich diese Arten auf dem Bauaufreimungsfeld ansiedeln und es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

V 2.3 - Vermeidung von Bodenverdichtungen

Vermeidung von Bodenverdichtung und damit ggf. Bildung von temporär wasserführenden Seigen auf dem Baufeld, die zu Lockwirkungen von Amphibien führen können (siehe V 3.3). Ggf. zeitnahe Beseitigung von verdichteten Stellen/Seigen durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

V 3 – Maßnahmenkomplex: Artbezogene Vermeidungsmaßnahmen

V 3.1 – Verzicht auf nächtlich Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Störungen der Jagdtätigkeit vorkommender Fledermäuse, ist auf eine nächtliche Bautätigkeit, insbesondere zwischen dem 01. April und dem 01. November (Hauptaktivitätszeitraum), zu verzichten. Die nächtliche Bauzeitenbeschränkung erstreckt sich auf den Zeitraum eine ½ Stunde vor Beginn der Abenddämmerung bis eine ½ Stunde nach Ende Morgendämmerung, da Fledermäuse in der Abenddämmerung ausschwärmen und kurz vor der Morgendämmerung wieder ihre Schlafquartiere aufsuchen.

V 3.2 – Errichtung von Reptilienschutzzäunen

Um eine Tötung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) durch Baufahrzeuge während der Bautätigkeit zu vermeiden, ist das Einwandern der Tiere auf das Baufeld zu verhindern. Dafür ist ein Reptilienschutzzaun um die Baufelder der Teilflächen 1-7 entlang der Bahnlinie und anderen geeigneten Zauneidechsen-Habitaten, wie den südexponierten Rändern der Feldgehölze, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung zu errichten. Der Schutzzaun muss vor Beginn des Aktivitätszeitraumes errichtet werden und bei andauernden Bauarbeiten während der Aktivitätszeit zwischen 01. März und 31. Oktober funktionsfähig sein.

Dieser wird gemäß Schlumprecht (2020) wie folgt ausgeführt:

- Höhe 50 cm, aus glatter Folie, kein Polyestergewebe
- Entweder 10 cm tief eingraben oder Unterseite umschlagen und mit Erdreich niedrig abdecken
- Für Zauneidechsen übersteigbar vom Baufeld aus (Schrägstellung um 45°, Aufschüttungen von Erdwällen alle 10 m, Bretter

Der Zaun ist während der Bautätigkeit einmal wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

V 3.3 – Errichtung von Amphibienschutzzäunen

Zur (vorsorglichen) Vermeidung einer Tötung (§ 44 BNatSchG) von Amphibien, ist eine Einwanderung der Tiere auf das Baufeld zu verhindern. Insbesondere Jungfrösche halten sich in einiger Entfernung von den Fortpflanzungsgewässern, beispielsweise in Tümpeln oder Gräben, auf, da sich die Adulten häufig auch von Jungfrösche ernähren (Hessen-Forst, 2006). Im Zuge der dadurch ausgelösten Verdrängungseffekte können Jungtiere auch (periodisch) in das Baufeld einwandern. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist zum einen die Bodenverdichtung und ggf. Bildung von temporär wasserführenden Seigen auf dem Baufeld zu verhindern, da diese eine Lockwirkung auf die Jungfrösche haben können (siehe V 2.3). Daneben ist eine Einwanderung durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Baufelder der Teilflächen B5 und B7 entlang der Gewässer, zu verhindern. Dieser muss zwischen Juli und Oktober funktionsfähig sein, da die Jungfrösche ab Juli/August die Gewässer verlassen und bis Oktober aktiv sind

(Hessen-Forst, 2006). Die Ausführung dieses Schutzzaunes erfolgt gemäß der in V 3.2 beschriebenen Maßnahme.

V 3.4 – Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Störungen oder Tötungen von Offenlandbrütern und deren Gelegen (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG). Grundsätzlich ist anzunehmen, dass sich die Arten bei der Ankunft im Brutgebiet auf den ungestörten Ersatzflächen (siehe A_{CEF} 2) Brutplätze suchen, wenn auf dem angestammten Brutplatz sehr viel Bewegungsunruhe durch den Baubetrieb herrscht. Optimalerweise liegt der Baubeginn und die Baufeldfreimachung daher außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit: 01. März bis 30. September) (siehe V 2.2). Ist dies aufgrund von unvorhergesehenen Verzögerungen im Bauablauf nicht möglich oder entstehen während des Bauablaufs längere Stillstandszeiten bis zur Errichtung der Modultische, sind Vergrämungsmaßnahmen bereits vor Beginn der Brutzeit ab 01. März bzw. während der Brutzeit zu ergreifen. Dies setzt voraus, dass die geschaffenen Ersatzlebensräume zum Zeitpunkt der Vergrämung funktionsfähig und alle Lebensraumansprüche der Arten erfüllt sein müssen (siehe A_{CEF} 2).

Während der Bautätigkeit sind Vergrämungsmaßnahmen in der Vogelbrutzeit zwischen März und September durchzuführen, da bei längeren Stillstandszeiten die Möglichkeit einer Gelegebildung im Rahmen von Ersatz- oder Zweitbruten besteht. Es darf im Bauzeitraum kein Potenzial für eine Wiederansiedlung geschaffen werden.

Als Maßnahme sind Vergrämungsstangen aufzustellen:

- Pfosten/Stangen (Höhe ca. 2 m)
- mit angeknöteten rot-weißen Flatterbändern (bis 1,5 m)

Diese werden in regelmäßigen Abständen von 10 – 15 m alternierend in den Baufeldern aufgestellt. Es ist sicher zu stellen, dass sich das Flatterband bereits bei leichten Böen bewegt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

A_{CEF} 2 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze: Entwicklung von Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind für die Offenlandbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Diese müssen bereits zum Beginn der Bautätigkeit voll funktionsfähig sein und den Ansprüchen der Arten entsprechen. Pro Brutpaar Feldlerchen sind gemäß StMUV (2023) 0,5 ha erforderlich. Der Ausgleichsbedarf für Feldlerche und Wiesenschafstelze kann bei geeigneter Ausführung der Maßnahmen zusammen abgedeckt werden.

Die Flächen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Vorhaben sein, die Teilflächen mit möglichst geringem Abstand zueinander und im offenen und flachen Gelände liegen (StMUV, 2023). Als Mindestabstände gelten gemäß (StMUV, 2023):

- 100 m zu frequentierten Wegen und Straßen bei streifenförmiger Ausführung
- Abstand zu Vertikalstrukturen:
 - Einzelbäume, Feldhecken: 50 m
 - Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossen Gehölzkulisse: 160 m
- Abstand zu Hochspannungsleitungen:
 - Masthöhe bis 40 m: 50 m
 - Masthöhe 40-60 m: 100 m
 - Masthöhe > 60 m: 150 m
 - Parallel geführte Leitungen, mit Masthöhe > 60 m: 200 m

Die Vorhabenträgerin plant die Ausgleichsmaßnahmen, auch für die privilegierten Flächen im Außenbereich entlang des 200 m -Korridors, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu verwirklichen. Hierfür werden Flächen herangezogen, welche aufgrund der Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet frei von PV-Modulen bleiben und welche die Mindestabstände zu Gehölzen und Straßen gem. dem Schreiben des StMUV v. 22.02.2023 (100 m zu Straßen, 50 m zu Hecken und Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und Baumhecken) einhalten. In dem Ministerialschreiben zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche sind keine Mindestabstände zu PV-Modulen angegeben. Verschiedene Studien (Artenvielfalt im Solarpark, Eine bundesweite Feldstudie, BNE-Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., 2025) zeigen, dass Feldlerchen auch innerhalb von Solarparks bei entsprechenden Flächengrößen brüten.

Aus diesem Grund sieht die Planung für die Ersatzhabitate vor, diese angrenzend zu den PV-Anlagen zu verwirklichen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird ein entsprechendes Erfolgs-Monitoring mit ggf. damit verbundenen Nachbesserungspflichten vorgeschlagen. Das Monitoring sieht vor, dass in den Jahren 1, 3 und 5 nach Fertigstellung der PV-Anlage Erhebungen zur Akzeptanz durchgeführt werden. Falls nötig, werden Nachbesserungen geplant. Zusätzlich werden als Ergänzung auch die weiteren Flächen innerhalb des gem. § 78 WHG nicht überbaubaren Überschwemmungsgebiets (ohne Mindestabstände zu Gehölzen, etc.) auf die gleiche Weise wie die Ersatzhabitate ausgestaltet (Flächengröße 3,28 ha). Diese Flächen stehen zukünftig als Nahrungshabitate zur Verfügung.

Die Ersatzhabitate werden in Anlehnung an die Anforderungen gemäß LfU (2014) wie folgt ausgestaltet:

- Anlage und Entwicklung von Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen
- Entwicklung von niedrigwüchsigen Blühflächen und Ackerbrachen aus standorttypischen Ackerwildkräutern (Segetalvegetation) durch Ansaat von geeignetem Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 16; Beachtung der Positivliste des LfU) für Feldraine, Säume oder Wildäcker (keine Gräser); lückige Ansaat zum Erhalt offener Bodenstellen (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge)
- Ggf. Initialsaat von Getreide (Beimischung von max. 30 %), falls Feldfrucht davor kein Getreide

- Fachgerechte Ansaat zwischen März und April (Frühjahrsaussaat) oder Mitte August bis Mitte September (Herbstaussaat) auf vorbereitetem, unkrautfreiem Saabett
- Eine Mahd pro Jahr auf jährlich wechselnd 50 % der Fläche; streifenförmige Mahd (jede 2. Bahn mähen) mit Streifenbreite mind. 10 m; Streifen dazwischen bleiben als Brachestreifen über den Winter stehen; im folgenden Jahr umgekehrt
- Keine Mahd, Befahrung oder Bodenbearbeitung in der Brutzeit der Feldlerchen (15.03 – 31.08)
- Ggf. mechanische Bekämpfung unerwünschter Beikräuter (z. B. Ampfer, Neophyten, Ackerkratzdisteln)
- Kleintierschonende Mahd mit Balkenmäherwerk; Schnitthöhe mind. 10 cm
- Abtransport des Schnittguts
- keine Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- frühestens alle 3 Jahre Neuansaat möglich

In Anlehnung an die beiden Teilbereiche des Vorhabens (Bebauungsplan, privilegierter Vorhabenbereich) ergeben sich folgende Teilmaßnahmen:

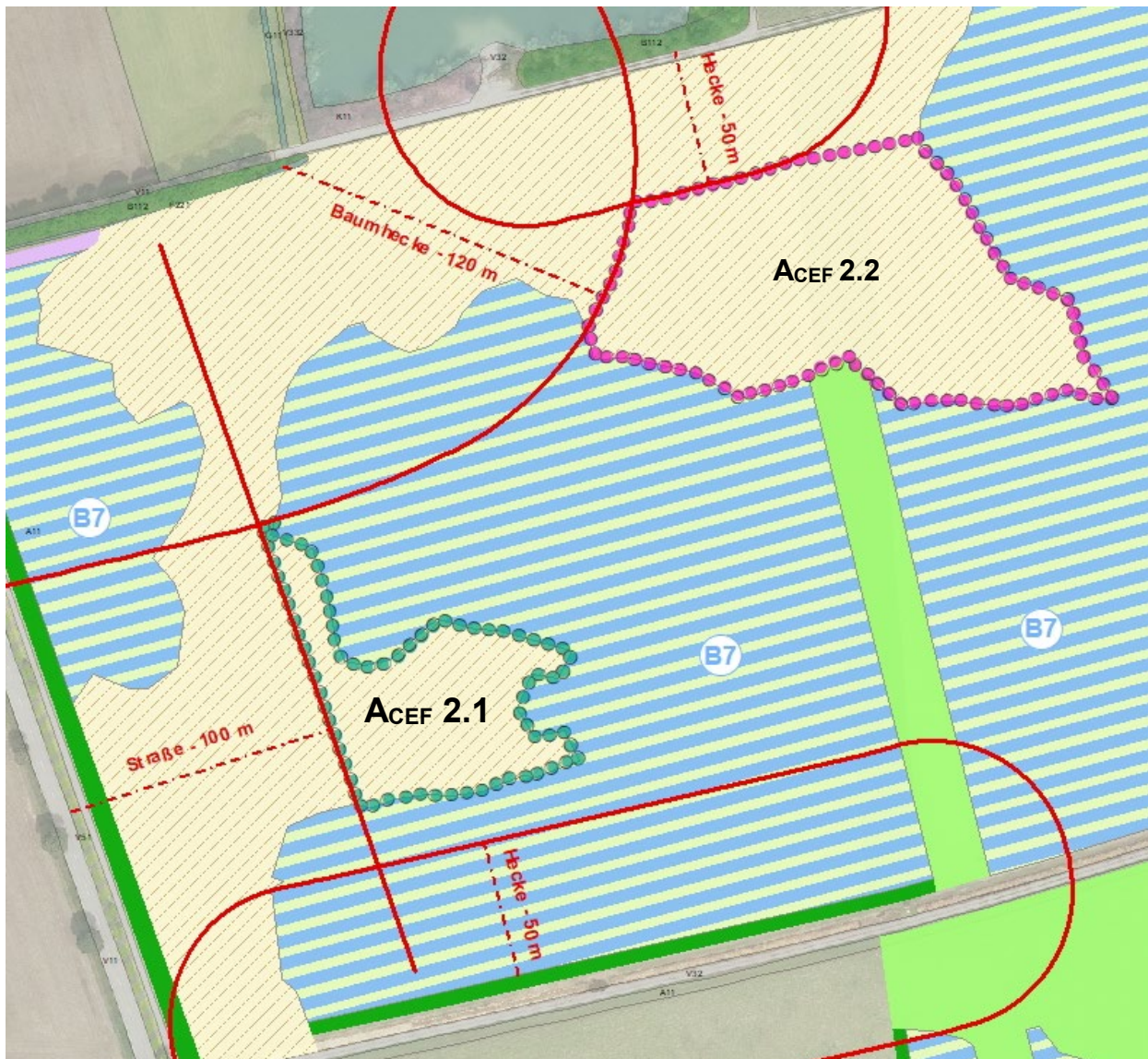
A_{CEF} 2.1 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 1 Brutpaar Feldlerchen und 5 Brutpaare Wiesenschafstelzen betroffen (Brutvorkommen innerhalb der Baugrenze oder innerhalb 50 m-Radius um geplante Hecken). Als Ersatzhabitats sind somit 0,5 ha Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen notwendig (tatsächlich umgesetzt: 0,51 ha).

A_{CEF} 2.2 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den privilegierten Vorhabenbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie

Im privilegierten Vorhabenbereich des 200 m-Korridors sind 2 Brutpaare Feldlerchen und 1 Brutpaar Wiesenschafstelzen betroffen (Brutvorkommen innerhalb der Baugrenze oder innerhalb 50 m-Radius um geplante Hecken). Als Ersatzhabitats sind somit 1,0 ha Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen notwendig (tatsächlich umgesetzt: 1,21 ha).

Abb. 2: Ermittlung der Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Mindestabstände



4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Gemäß der Abschichtungstabelle und der zugrunde liegenden Datenbank des LfU liegt das Vorhaben innerhalb der Verbreitungsgebiete des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), der Sumpfsiegwurz (*Gladiolus palustris*) und des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*). Für alle genannten Arten liegen keine geeigneten Lebensraumausstattungen vor (LfU, o. D.). Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen aufgrund der ungeeigneten Lebensräume (Äcker, Intensivgrünland) nicht vor.

➔ **keine Betroffenheit**

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Für die laut Abschichtungsliste verbreitete Wildkatze (*Felis sylvestris*) kann ein Vorkommen im Umkreis des Vorhabens aufgrund ihrer Lebensraumansprüche (naturnahe und strukturreiche Mischwälder)

ausgeschlossen werden (LfU, o. D.). Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können aufgrund der ungeeigneten Lebensräume ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

Gleiches gilt auch für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), in deren Verbreitungsgebiet das Vorhaben liegt, für die jedoch keine geeigneten Lebensraumausstattungen (artenreiche, lichte Wälder mit ausgebildeter Strauchschicht) vorhanden sind (LfU, o. D.). Zwar kommen potenziell Hecken und sogar Begleitgehölze entlang von Straßen als Habitate in Frage, wenn diese an größere Waldgebiete anschließen (LfU, o. D.). Aufgrund dieser fehlenden Anbindung, der bodenmeidenden Verhaltensweise und des geringen Bewegungsradius der Art ist nicht mit einem Vorkommen im Umkreis des Vorhabens zu rechnen (LfU, o. D.). Es finden sich auch keinerlei ASK-Nachweise in der Umgebung. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebiets des Europäischer Biber (*Castor fiber*). Darüber hinaus befinden sich geeignete Habitate (Stillgewässer, Weichhölzer am Ufer) im Umfeld des Vorhabens (LfU, o. D.). Der Biber wurde bei der Bestandsaufnahme durch Hartmann (2025) im Allmannshofer Baggersee nachgewiesen. Er nutzt die angrenzenden Felder, insbesondere Maisäcker, als Nahrungshabitate (Hartmann, 2025).

Eingriffe in die Lebensstätten (Uferbereiche der Gewässer) finden nicht statt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen keine essentiellen Nahrungshabitate des Bibers dar. Gegenüber Lärm und optischen Reizen durch die Bautätigkeit gilt die Art als anpassungsfähig, zudem ist der Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 2.1 und V 3.1) sind die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht einschlägig.

➔ **keine Betroffenheit**

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet von insgesamt 18 Fledermausarten. Diese finden, bis auf die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), welche alte, strukturreiche Laubwälder (> 120 Jahre) als Habitat benötigt, im Umfeld des Vorhabens geeignete (Teil-)Lebensräume (LfU, o. D.). Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher für die Bechsteinfledermaus ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

Bei den verbliebenen 17 Fledermausarten ist, aufgrund geeigneter potenzieller Baum- (Parkanlage mit altem Baumbestand, Baumreihen) und Gebäudequartiere (Schwaighof) von einem Vorkommen auszugehen. Es wurde keine gezielte Bestandserfassung von Fledermäusen durchgeführt. Die Prüfung basiert daher auf einer worst-case-Betrachtung.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	FV
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	FV
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV

RL D Rote Liste Deutschland
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R extrem selten
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet
/ nicht bewertet (meist Neozoen)

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Fledermausarten:

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarbflodermas** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als typische Waldart ist jedoch auch in Siedlungen zu finden und jagt hier entlang von Gehölzstrukturen. Als Sommerquartiere werden Gebäude, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen bezogen. Charakteristisch ist das morgendliche Schwärmen um die Quartiere im Sommer. Im Winter werden Höhlen, Stollen oder große Keller bezogen. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Breitflügelfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarb-Fledermaus** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügel-Fledermaus besiedelt offene bis halboffene Landschaften im Flachland. Dabei werden auch ackerbaulich dominierte Gebiete genutzt. Die Art jagt über Gehölzen, Wiesen und Weiden, teilweise direkt am Boden. Als Sommerquartiere Spalten an Gebäuden, hinter Fensterläden oder Verschalungen genutzt. Als Winterquartier werden unterirdische Quartiere, wie Höhlen, zum Teil aber auch oberirdische an Gebäude genutzt. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Fransenfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** * **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Fransenfledermäuse besiedeln sowohl Wälder als auch Siedlungen. Es werden Baumhöhlen, Nistkästen, aber auch Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Sommerquartiere genutzt. Gejagt wird bevorzugt in gehölzreichen Landschaften oder im Wald. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch und werden erst spät aufgesucht. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Graues Langohr:

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Graue Langohr findet sich vor allem in waldarmen, landwirtschaftlich genutzten Landschaften, es gilt als Kulturfolger. Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, vor allem Dachstühlen. Als Jagdgebiete werden Grünland, Brachen, Siedlungsbereiche oder Wälder genutzt. Die Winterquartiere können sowohl unterirdisch als auch oberirdisch sein. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Große Bartfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässereiche Landschaften. Typische Sommerquartiere sind in und an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen und Spalten. Die Jagd findet im Wald und in Gewässernähe statt. Zwischen Quartier und Jagdhabitat können bis zu 11 km Abstand liegen. Die Überwinterung findet in frostfreien Höhlen, Kellern oder Stollen statt. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Großer Abendsegler:

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** * **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarbflodermas** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler bewohnt gewässerreiche Gebiete mit altem Baumbestand, beispielsweise Auwälder, Laubmischwälder, aber auch Parkanlagen und Siedlungsräume. Bewohnt werden Baumhöhlen, Vogelnist- und Fledermauskästen, aber auch Spalte an Gebäuden oder Felsen. Die Art jagt bevorzugt in freiem Luftraum in einer Höhe von 15 bis 50 m über Wald, Gewässern, Parkanlagen oder Siedlungen. Die Tiere zeigen ein ausgeprägtes Wanderverhalten und legen dabei über 1000 km zurück. Als Winterquartiere werden die gleichen Habitats wie im Sommer genutzt. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Großes Mausohr:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das große Mausohr bewohnt strukturreiche Landschaften. Es ist eine typische Gebäudefledermaus, die Dachböden als Wochenstuben bewohnt. Die Art jagt bevorzugt in Wäldern, aber auch auf Äcker oder Grünland. Überwintert wird unterirdisch in Höhlen oder Kellern. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Kleinabendsegler:

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleine Abendsegler bewohnt typischerweise Laub- und Mischwälder, sowie Parkanlagen mit altem Laubholzbestand. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Astlöcher oder Stammrisse, sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Gejagt wird auf Lichtungen, Windwurfflächen, über Gewässern oder anderen freien Flächen wie Weiden. Die Art zieht im Herbst nach Südwesten in die Winterquartiere. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Kleine Bartfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus ist in Bayern häufig. Sie bewohnt ländliche Regionen und Dörfer. Als Sommerquartiere werden verschiedene Verstecke an Gebäuden genutzt, die häufig gewechselt werden. Die Art jagt in Wäldern, strukturreichen Landschaften, Hecken, Obstgärten oder an Gewässern. Die Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Mopsfledermaus:

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarbflödermaus** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus bewohnt ursprünglich Wälder und ist dort hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Sekundär werden auch Spalten, Fensterläden oder Holzverkleidungen an Gebäuden im dörflichen Umfeld bezogen. Die Jagdgebiete sind Wälder, wo Waldwege als Leitlinien genutzt werden. Die Art jagt in einem Radius von 4-7 km um das Quartier. Als Winterquartiere werden Höhlen oder unterirdische Gewölbe aufgesucht. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Mückenfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: V** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus besiedelt wald- und gewässerreichen Landschaften, beispielsweise Auwälder, aber auch Parkanlagen. Es werden Spalten oder Fassadenverkleidungen an Gebäuden, aber auch Baumspalten bewohnt. Als Balzplätze werden Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Gejagt wird entlang von Gewässerufern, in Parkanlagen, Wäldern oder Siedlungsräumen. Die Winterquartiere können in und an Gebäuden oder hinter Baumrinden sein. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Nordfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nordfledermaus bewohnt überwiegend Quartiere an Gebäuden, wie Spalten an Fassaden oder Stellen im Dachbereich. Sie jagt in Waldgebieten, über Gewässern aber auch im Siedlungsraum. Sie überwintert in verschiedenen Quartieren. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Rauhautfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * **Bayern: *** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus bewohnt wald- und gewässerreiche Gebiete und bewohnt dort hauptsächlich Baumquartiere, wie Spalten oder Aufrisshöhlen. Daneben werden auch Nistkästen oder Spalten an Gebäuden besiedelt. Bejagt werden Gewässer, Ufer, Hecken, Waldränder oder Parkanlagen, entlang linienartiger Strukturen. Die Tiere überwintert in Baumquartieren oder zunehmend auch im urbanen Raum aufgrund der dort höheren Temperaturen. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Wasserfledermaus:

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarbfloderm Maus** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus benötigt strukturreiche Gebiete mit Wäldern und Gewässern. Sie bewohnt vor allem Baumhöhlen, alternativ auch Nistkästen. Die Jagdgebiete sind Gewässer, aber auch Parks und Wälder. Vor allem Altbäume mit Höhlen in Gewässernähe sind für die Art von Vorteil. Es werden jedoch auch größere Distanzen zwischen Quartier und Jagdgebiet zurückgelegt. Die Überwinterung findet in feuchten und nicht zu kalten Kellern oder Höhlen statt. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Weißrandfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Weißrandfledermaus ist ein typischer Siedlungsbewohner und kommt auch in Städten vor. Als Quartiere dienen Gebäudestrukturen, wie Fensterläden, Fassaden oder Mauerspalt. Die Art jagt in sämtlichen städtischen Lebensräumen, wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Hinterhöfe, bevorzugt an Gewässern. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Zweifarbfloderm Maus:

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zweifarbfloderm Maus besiedelt verschiedene Landschaften, sowohl Waldgebiete als auch offene, waldarme Landschaften. Es werden Spalten an Gebäuden als Sommerquartiere genutzt. Gejagt wird über landwirtschaftlichen Flächen, Aufforstungsflächen oder Gewässern. Überwintert wird an Gebäuden, manche Populationen wandern in Überwinterungsgebiete. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Zwergfledermaus:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist die anpassungsfähigste Fledermausart. Sie besiedelt Kulturlandschaften und Siedlungsräume. Typische Sommerquartiere sind Spalten an Gebäuden. Es werden Gärten, Gewässer oder Gehölze bejagt. Im Winter werden Gebäudequartier oder Höhlen genutzt. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Lokale Population:

Es wurde keine gezielte Bestandserfassung der lokalen Fledermaus-Populationen durchgeführt, stattdessen basiert die

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarb-Fledermaus** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Abschätzung auf einer Worst-case-Betrachtung bzw. Potenzialabschätzung.

Neben den geeigneten Quartieren im Wirkraum des Vorhabens (Gebäude, alter Baumbestand) gibt es darüber hinaus ASK-Funde für das Große Mausohr, die Fransenfledermaus, die Breitflügel-Fledermaus, den Großen Abendsegler, die Zwergfledermaus und der Gattung Pipistrellus von 2023 im nahegelegenen Kloster Holzen, sowie ASK-Funde der Gattung Plecotus von 2011 in Allmannshofen.

Auf Grundlage der vorhandenen Informationen ist es nicht möglich die Größe der lokalen Population einzuschätzen und eine fundierte Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu treffen. Um die lokale Population der Fledermaus abzuschätzen sind Informationen über Wochenstuben, Winterquartiere und Anzahl der Tiere im Jahresverlauf der Art erforderlich. Diese liegen nicht vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird deshalb wie folgt eingestuft:

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben aufgeführten Fledermausarten nutzen als Sommer-, teilweise auch als Winterquartiere, unter anderem Baumhöhlen, -spalten, Stammmisse oder abstehende Rinde oder bewohnen Quartiere in und an Gebäuden. Die genannten Strukturen finden sich im Umfeld des Vorhabens, innerhalb der Parkanlage, in anderen Gehölzstrukturen oder in und an Gebäuden des Schwaighofs. Eingriffe in den Gebäude- oder Baumbestand finden nicht statt. Damit Gehölze nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1).

Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Nachteilige Beeinträchtigungen von essenziellen Jagdhabitaten oder bedeutsamen Flugrouten werden aufgrund der Art des Vorhabens nicht erwartet, da es sich um einen lokalen Eingriff auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, die Arten jedoch überwiegend an Orten mit hohem Insektenvorkommen, wie Gehölzen, Wäldern, Gewässern oder über extensiv genutztem Grünland jagen. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Einige Fledermausarten meiden nächtliches Kunstlicht während der Jagdflüge (Voigt et al., 2019). Darüber hinaus wirkt sich vor allem die nächtliche Beleuchtung von Bereichen um die Wochenstuben negativ auf die Tiere aus, da diese dann später ausfliegen und weniger Zeit zur Nahrungssuche haben oder das Prädationsrisiko durch die Belichtung erhöht wird (Voigt et al., 2019).

Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist auf nächtliche Bauarbeiten, insbesondere im Zeitraum vom 1. April bis zum 01.

Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Weißrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*), **Zweifarbflodermäus** (*Vespertilio murinus*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

November zu verzichten (V 3.1). Damit kann eine Störung von potenziell vorhandenen lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V 3.1 – Verzicht auf nächtlich Bauarbeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eingriffe in den Gebäude- oder Gehölzbestand finden nicht statt (V 2.1).

Die Hypothese, dass Fledermäuse die PV-Module für Wasseroberflächen halten und beim Versuch zu trinken mit diesen kollidieren („Lake-Effect“-Hypothese) ist nach verschiedenen Untersuchungen unwahrscheinlich (KNE, 2024). Für potenziell jagende Fledermäuse besteht also keine erhöhte Kollisionsgefahr. Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.1 Reptilien

Das Vorhaben liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Für letztere bestehen jedoch keine geeigneten Lebensraum-ausstattungen (wärmebegünstigte, strukturreiche Böschungen, Halbtrocken-, Trockenrasen) (LfU, o. D.). Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher für die Schlingnatter ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

Für die Zauneidechse hingegen bestehen potenziell geeignete Habitate, insbesondere entlang der Bahnlinie, im Abschnitt mit den Gabionen als Ausgleichsmaßnahme, sowie ggf. an den südexponierten Rändern der Feldgehölze und im nördlichen Teil Allmannshofer Baggersees (Hartmann, 2025). Es

bestehen zudem ASK-Funde an den Bahndämmen, sowie in einer bestehenden PV-Anlage östlich der Bahnlinie (Hartmann, 2025). Bei der Bestandsaufnahme 2025 konnten jedoch keine Zauneidechsen im Untersuchungsraum erfasst werden. Ein Vorkommen der Art abseits der Bahnlinie gilt laut Hartmann (2025) als unwahrscheinlich. Es wird auf Basis einer worst-case-Betrachtung von einem potenziellen Vorkommen der Art ausgegangen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerata agilis</i>	3	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland

RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
/	nicht bewertet (meist Neozoen)

EHZ Erhaltungszustand

KBR	kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Reptilienarten:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt verschiedene Habitate mit Anteilen von Gebüsch und Offenland, einschließlich Straßen-, Weg- und Gewässerränder. Die Art benötigt wärmebegünstigte Standorte zur Thermoregulation und als Winterquartier, geeignete Plätze zur Eiablage, das Vorkommen von Beutetieren und genügend Deckungsmöglichkeiten wie Sträucher. Zauneidechsen-Weibchen legen Ende Mai bis Anfang Juli etwa 5-14 Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern oder-gruben ab. Das Vorkommen von sonnigen Standorten mit grabbarem Boden ist essentiell für die Fortpflanzung der Art. Die Tiere ernähren sich hauptsächlich von bodenbewohnenden Insekten und Spinnen. Zwischen September/Oktober und März/April suchen die Zauneidechsen geeignete Winterquartiere auf, dabei handelt es sich um frostfrei Hohlräume wie offene Böschungen oder Gleisschotter. Durch den Verlust von Kleinstrukturen als Sonn- Eiablage- und Versteckmöglichkeiten, die Tötung bei Pflegemaßnahmen an Böschungen und Bahndämmen oder auch die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen, sind Zauneidechsen gefährdet.

Gemäß (Schlumprecht, 2020).

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme 2025 konnten keine Individuen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden. Aufgrund geeigneter Lebensraumausstattungen (Bahngleise, Böschungen, Feldgehölze) ist von einem potenziellen Vorkommen im Sinne einer worst-case-Betrachtung auszugehen. Es lassen sich somit keine genauen Aussagen zur lokalen Population machen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit wie folgt zu bewerten:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse besiedelt Grenzstrukturen, wie Böschungen, Säume, Gehölzränder oder Bahndämme (Schlumprecht, 2020). Eingriffe in diese Lebensräume finden nicht statt. Damit diese nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind wertvolle Biotopstrukturen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1). Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zauneidechsen gelten allgemein als relativ unempfindlich gegenüber Störungen (Kolleck et al., 2018), was auch durch die Besiedlung von stark frequentierten Gleiskörpern oder Straßenböschungen verdeutlicht wird. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen, wäre bei Eingriffen in die Lebensräume der Tiere oder bei deren Einwanderung auf das Baufeld möglich. Ein Eingriff in die potenziellen Zauneidechsen-Habitate findet nicht statt, um eine versehentliche Beschädigung oder Beeinträchtigung zu vermeiden, sind diese wertvollen Biotopstrukturen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V2.1)

Um ein Einwandern der Tiere auf das Baufeld während der Bautätigkeit und damit potenzielle Tötungs- oder Verletzungstatbestände zu verhindern, sind Reptilienschutzzäune um das Baufeld, entlang der Bahnlinie und anderen potenziellen Zauneidechsen-Habitaten, zu errichten (V 3.2). Diese müssen vor Beginn des Aktivitätszeitraumes errichtet werden und bei andauernden Bauarbeiten während der Aktivitätszeit zwischen 01. März und 31. Oktober funktionsfähig sein. Damit werden die Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen verhindert. Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
 - V 3.2 – Errichtung von Reptilienschutzzäunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Amphibien

Das Vorhaben liegt innerhalb der Verbreitungsgebiete von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Europäischem Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Nördlichem Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Kleinem Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Für keine der Arten sind ideale Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet gegeben, ein Vorkommen der Arten im Umfeld ist nicht belegt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

➔ keine Betroffenheit

Bei der Bestandsaufnahme durch Hartmann (2025) konnte lediglich der Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) im nördlichen Teil des Allmannshofer Baggersees nachgewiesen werden. Dieser ist zwar keine saP-relevante Art, zählt aber dennoch wie alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	*	D	

RL D Rote Liste Deutschland

RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet

3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
/	nicht bewertet (meist Neozoen)

EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Amphibienarten:

Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D **Bayern:** * **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Seefrosch besiedelt stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichlicher submerser oder Schwimmblattvegetation. Er bewohnt bevorzugt sonnenexponierte Gewässer mit Flachwasserzonen. Die Art lebt ganzjährig im Gewässer oder den nahen Uferbereichen und überwintert auch im Bodenschlamm der Gewässer. Seefrösche ernähren sich von kleinen Fischen, Wirbellosen, sowie jungen Amphiben, auch den eigenen Jungfröschen. Diese wandern daher häufig aus den Fortpflanzungsgewässern ab und besiedeln im Umfeld Tümpel und Gräben. Die Art ist von April bis Oktober aktiv und laicht im Mai und Juni. Gefährdungen sind die Beeinträchtigung von Gewässern, sowie die Lebensraumzerschneidung durch Straßen- und Siedlungsbau.

Gemäß (Hessen-Forst, 2006).

Lokale Population:

Die Art konnte zahlreich am Allmannshofer Baggersee nachgewiesen werden, neben rufenden Adulten auch semiadulte Individuen (Hartmann, 2025). Aufgrund dessen wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Seefrosch bewohnt ganzjährig Gewässer und die unmittelbaren Uferbereiche. Eingriffe in diese Lebensräume finden nicht statt. Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen auf die lokale Population ist eine Einwanderung der Art auf das Baufeld zu verhindern. Zum einen ist die Bodenverdichtung und ggf. Bildung von temporär wasserführenden Seigen auf dem Baufeld zu

Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

verhindern, da diese eine Lockwirkung auf die Jungfrösche haben können (V 2.3). Daneben ist eine Einwanderung durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld entlang der Gewässer, zu verhindern (V 3.3). Dieser muss zwischen Juli und Oktober funktionsfähig sein, da die Jungfrösche ab Juli/August die Gewässer verlassen und bis Oktober aktiv sind. Damit werden erhebliche Störungen der Population verhindert. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.3 – Vermeidung von Bodenverdichtungen
 - V 3.3 – Errichtung von Amphibienschutzzaunen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein Eingriff in den Hauptlebensraum des Seefroschs findet nicht statt. Lediglich für abwandernde Jungfrösche bestehen potenzielle Gefährdungen. Durch die Vermeidung von Bodenverdichtung und ggf. Entstehung von temporär wasserführenden Seigen (V 2.3) und die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zwischen Juli und Oktober, ist eine Tötung oder Verletzung zu verhindern. Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.3 – Vermeidung von Bodenverdichtungen
 - V 3.3 – Errichtung von Amphibienschutzzaunen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Libellen

Gemäß der Abschichtungstabelle liegt der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Grünen Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Für die Art liegen keine geeigneten Lebensraumausstattungen im Wirkraum des Vorhabens vor, da sie nur an Mittel- und Unterläufen von Flüssen und größeren Bächen vorkommt (LfU, o. D.). Ein Vorkommen im Wirkraum kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

➔ keine Betroffenheit

4.1.2.4 Käfer

Der Wirkraum des Vorhabens liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Scharlach-Plattkäfers (*Cucujus cinnaberinus*). Die Art kommt jedoch nur in fließgewässernahen Bergwäldern oder Auwäldern entlang von Alpenflüssen, wie beispielsweise dem Lech vor (LfU, o. D.). Somit liegen keine geeigneten Lebensraumausstattungen im Wirkraum des Vorhabens vor. Ein Vorkommen im Wirkraum kann daher ausgeschlossen werden. Es ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

➔ keine Betroffenheit

4.1.2.5 Tagfalter

SaP-relevante Tagfalter-Arten deren Verbreitungsgebiet laut Abschichtungstabelle im Wirkraum des Vorhabens liegt, sind das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) und der Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*). Alle Arten benötigen trockene bzw. feuchte und eher magere Standorte, wie Kalkmagerrasen, Brennen, Pfeifengraswiesen oder Flachmoore mit Vorkommen der jeweiligen Raupenfutterpflanzen (LfU, o. D.). Diesen Lebensraumausstattungen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Wirkraum kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

4.1.2.6 Nachtfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt im Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), da die Funde bayernweit gestreut sind und die Art vom Klimawandel zu profitieren scheint. Er bewohnt feuchtwarme, geschützte Offenlandbiotope mit Vorkommen geeigneter Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen und Nachtkerzen (*Epilobium hirsutum*, *Epilobium angustifolium*, *Oenothera biennis*). Beispielsweise Bachufer, Brachflächen oder Kiesgruben. Der adulte Falter benötigt dagegen blütenreiche Flächen, wie Magerrasen, trockene Ruderalfluren oder Salbei-Glatthaferwiesen zur Nektaraufnahme. Die Art gilt als sehr mobil und besiedelt rasch neue Lebensräume, geeignete Standorte werden oft nur vorübergehend besiedelt. (Vgl. BfN, o. D. & LfU, o. D.)

Aufgrund dieser Standortansprüche ist nicht von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen. Es konnten keine Vorkommen der Raupenfutterpflanzen festgestellt werden, darüber hinaus eignet sich die offene, windexponierte Lage des Untersuchungsgebiet nicht für die wärmebedürftigen Raupen. Es finden sich auch keine geeigneten Nahrungshabitate für die adulten Tiere im Untersuchungsraum. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

4.1.2.7 Fische

SaP-relevante Fischarten sind gemäß der Abfrage nicht im Gebiet verbreitet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

4.1.2.8 Schnecken

SaP-relevante Schneckenarten sind gemäß der Abfrage nicht im Gebiet verbreitet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

➔ **keine Betroffenheit**

4.1.2.9 Muscheln

Nach der Abschichtungstabelle liegt der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus agg.*). Für die Art liegen keine geeigneten Lebensraumausstattungen im Wirkraum des Vorhabens vor, da sie saubere Bäche und Flüsse benötigt (LfU, o. D.). Ein Vorkommen im Wirkraum kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

→ keine Betroffenheit

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese**

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der europäischen Vogelarten erfolgte im Frühjahr und Frühsommer 2025 (Hartmann, 2025). Es wurden Kartierungen der Brutvögel, insbesondere der planungsrelevanten Arten der Offenlandbrüter, sowie eine Horst- und Nestersuche von Greifvögeln und Eulen durchgeführt.

Insgesamt wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen 56 Vogelarten erfasst. Von diesen wurden 36 Arten zur Brutzeit, möglicherweise oder wahrscheinlich brütend (Status A-C) im Gebiet beobachtet. 20 Arten konnten als Nahrungsgäste oder Durchzügler identifiziert werden. Zwei Arten (Wachtel, Gelbspötter) konnten nicht (mehr) nachgewiesen werden (Status E99), kommen aber potenziell, aufgrund der Verbreitung und Lebensraumausstattungen im Gebiet vor und werden daher ebenfalls mitbetrachtet.

Für die Arten Dorngrasmücke, Eisvogel, Flußregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn und Waldohreule kann ein aktuelles Brutvorkommen aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR ¹	Status
Amsel*	<i>Turdus merula*</i>	*	*		B
Bachstelze*	<i>Motacilla alba*</i>	*	*		A
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus*</i>	*	*		B
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs*</i>	*	*		B
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major*</i>	*	*		A
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius*</i>	*	*		A
Elster*	<i>Pica pica*</i>	*	*		B
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	U1	Z
Fasan*	<i>Phasianus colchicus*</i>	/	/		A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1	A
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla*</i>	*	*		A
Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin*</i>	*	*		A

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR ¹	Status
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	U1	Z
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	U1	E99
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	FV	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	U1	N
Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata*</i>	*	V		A
Grünfink*	<i>Carduelis chloris*</i>	*	*		B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	FV	N
Haurotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruos*</i>	*	*		A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	U1	N
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	FV	N
Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes*</i>	*	*		A
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	3	*	U1	A
Kohlmeise*	<i>Parus major*</i>	*	*		B
Kolkrabe*	<i>Corvus corax*</i>	*	*		Ü
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	FV	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	FV	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla*</i>	*	*		B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	FV	Z
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone*</i>	*	*		A
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1	N
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus*</i>	*	*		B
Rohrhammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	U1	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	FV	Z
Rostgans*	<i>Tadorna ferruginea*</i>	/	/		N
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula*</i>	*	*		B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	FV	N
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	FV	N
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	FV	N
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	/	/	FV	N
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos*</i>	*	*		A
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	FV	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	FV	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	U1	B

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR ¹	Status
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	FV	A
Sumpfmiese*	<i>Parus palustris</i> *	*	*		A
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	FV	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV	N
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	U1	E99
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	FV	N
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	FV	B
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i> *	*	*		B
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i> *	*	*		B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	FV	A

Fett	streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
Artnamen*	ubiquitäre Arten („Allerweltsart“)
Gelb	saP-relevante Art
Rot	2025 nicht nachgewiesen, aber potenzielles Vorkommen

RL D Rote Liste Deutschland
RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
/	nicht bewertet (meist Neozoen)

EHZ Erhaltungszustand
KBR kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Status
A Beobachtung zur Brutzeit
B möglicherweise brütend
C wahrscheinlich brütend
D sicher brütend
E99 Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt gemäß (DDA, 2020)
N = Nahrungsgast
W Wintergast
Z Durchzügler
Ü Überflug
n. b. nicht bewertet

Ubiquitäre Arten „Allerweltsarten“

Bei den ubiquitären Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen durch das Vorhaben von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht verschlechtert und die allgemeine Mortalität der Art durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird.

Darüber hinaus ergeben sich unter Beachtung der allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V 2.1 – V 2.2), sowieso keine Beeinträchtigungen dieser Arten. Es bestehen somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

➔ **keine Betroffenheit**

Nahrungsgäste

Bei den nachgewiesenen Nahrungsgästen handelt es sich um Arten deren Lebensstätten überwiegend im Siedlungsraum (Weißstorch, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling), in Gehölzbeständen (Sperber, Silberreiher, Schwarzmilan, Saatkrähe, Rotmilan, Mäusebussard, Hohltaube, Grünspecht, Graureiher) oder Gewässernähe (Graugans) liegen. In diese Bereiche wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um kein essentielles Nahrungshabitat dieser Arten, zumal sich die Beobachtungen vorwiegend auf den Nordteil (ab Höhe Baggersee Allmannshofen) konzentrieren. Ein Ausweichen auf umliegende Gebiete ist möglich.

Es ergeben sich somit unter Beachtung der allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (V 2.1 – V 2.3) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

➔ **keine Betroffenheit**

Durchzügler

Bei diesen Arten handelt es sich um vereinzelte Funde von Einzeltieren (Rohrweihe, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Erlenzeisig), während der Zugzeit, welche voraussichtlich nicht dauerhaft im Gebiet vorkommen. Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Es handelt sich beim Wirkraum des Vorhabens um kein (essentielles) Nahrungshabitat oder bedeutendes Rastgebiet. Es ergeben sich somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

➔ **keine Betroffenheit**

Betroffenheit der europäischen Vogelarten:

Brutvögel des Offenlandes

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Feldlerche:

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist ein typischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft. Sie ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Als Bodenbrüter bevorzugt sie Bereiche mit niedriger bis lückiger Gras- oder Krautvegetation, wie Brachflächen, Extensivgrünland oder Sommergetreide, in der sie ihr Nest errichtet. Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Ende August, mit Schwerpunkt in Bayern zwischen Mai und Juli. Als Zugvogel verlässt sie ihr Brutgebiet Ende Oktober bis Anfang November und kehrt Ende Februar bis Anfang März wieder zurück. Durch Intensivierung der Landwirtschaft, Rückgang von Insekten und Bebauung der offenen Landschaft ist die Feldlerche gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 16.6-10.5-6.8 (\varnothing 10.4), von 50-99 ha 15.4-7.7-5.6 (\varnothing 7.5) von > 100 ha 6.2-3.5-3.1 (\varnothing 4.1) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 1.2 – 19.5 BP/km² (Bauer et al., 2012)

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 20 m (Bernotat & Dierschke, 2021)

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme 2025 konnten insgesamt 6 Reviere der Feldlerche im gesamten Untersuchungsgebiet von 140 ha ermittelt werden. Davon liegen 2 Brutvorkommen im Teilbereich des privilegierten Vorhabenbereichs und 1 BP im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die übrigen 3 BP befinden sich außerhalb der Baugrenzen. In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Wiesenschafstelze:

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die bayerischen Tieflandgebiete verbreitet. Ursprünglich eine Art der Feuchtgebiete und Seggenriede, werden heutzutage auch Extensivgrünland auf feuchteren Böden, aber auch Äcker besiedelt. Die Art ist typischer Bodenbrüter, das Nest wird zwischen dichter Vegetation, wie Kartoffeln, Rüben oder auch Getreideflächen errichtet. Die Brutzeit beginnt Mitte April und dauert bis Ende Juli. Als Langstreckenzieher verlässt die Wiesenschafstelze ihre Sommerquartiere ab Ende Juli bis Anfang August und kehrt Anfang April zurück. Nutzungsintensivierung und häufige Ackerbewirtschaftung gefährden die Brut. Besonders für wiesenbewohnende Populationen stellt die Entwässerung und der Verlust von Kleinstrukturen eine Gefährdung dar. Allgemein sind Brut- und Nahrungshabitate durch Bebauung gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 4.8-2.0-1.8 (\varnothing 2.4), von 50-99 ha 5.7-1.8-0.8 (\varnothing 2.1) von > 100 ha 2.8-0.9-0.5 (\varnothing 1.2) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.004 – 5.9 BP/km² (Bauer et al., 2012)

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 30 m (Bernotat & Dierschke, 2021)

Brutvögel des Offenlandes

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme konnten insgesamt 7 Brutreviere der Wiesenschafstelze im 140 ha großen Untersuchungsraum identifiziert werden. Davon befinden sich 5 BP im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im 50 m-Radius zu geplanten Hecken, und 1 BP im privilegierten Vorhabenbereich im 200 m-Korridor zur Bahnlinie. 1 BP ist nicht vom Vorhaben betroffen. In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten sind Brutvögel des Offenlandes, deren Nester am Boden zwischen den Ackerkulturen errichtet wird. Durch die Überstellung der Flächen mit PV-Modulen gehen somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplätze) vollständig verloren. Eine Nutzung der Grünflächen innerhalb der Vorhabenfläche ist aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen (beide Arten) nicht möglich /anzunehmen.

Um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten werden geeignete CEF-Maßnahmen durch die Neuanlage von Ersatzhabitaten ergriffen (A_{CEF} 2.1 + A_{CEF} 2.2). Dafür werden innerhalb des Geltungsbereichs auf freizulassenden Flächen im Überschwemmungsgebiet, Blühflächen aus Ackerwildkräutern im Wechsel mit Brachestreifen angelegt. Es werden die jeweiligen Mindestabstände zu Gehölzen und Straßen beachtet. Pro Brutpaar Feldlerchen sind 0,5 ha Ersatzhabitat erforderlich. Der Ausgleichsbedarf von Wiesenschafstelze und Feldlerche wird damit bei geeigneter Ausführung der Maßnahmen zusammen abgedeckt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (1 BP Feldlerche, 5 BP Wiesenschafstelze) ergibt sich ein Bedarf von 0,5 ha (tatsächlich umgesetzt: 0,51 ha), für den privilegierten Vorhabenbereich im 200 m-Korridor (2 BP Feldlerchen, 1 BP Wiesenschafstelze) ein Bedarf von 1,0 ha (tatsächlich umgesetzt: 1,71 ha). Zusätzlich werden auf angrenzenden Flächen im Überschwemmungsgebiet 3,28 ha als Ergänzung ebenfalls als Blühflächen mit Brachestreifen angelegt, jedoch ohne Mindestabstände zu Gehölzen und Straßen.

Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahmen ist die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [keine]

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A_{CEF} 2.1 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- A_{CEF} 2.2 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den privilegierten Vorhabenbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeit könnte es zu erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) kommen. Diese lassen sich zum einen durch eine zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/Bautätigkeit vermeiden (V 2.2). Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit i. d. R. verhindert und die Arten weichen auf die zur Verfügung gestellten Ersatzlebensräume aus (A_{CEF} 2.1 + A_{CEF} 2.2). Um eine Wiederansiedlung sicher zu verhindern, insbesondere bei unvorhergesehenen Verzögerungen im Bauablauf oder länger andauernden Stillstandszeiten sind Vergrümmungsmaßnahmen bereits vor Beginn der Brutzeit im März über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit zwischen 01. März und 30. September zu ergreifen (V 3.4). Das Störungsverbot

Brutvögel des Offenlandes

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

nach § 44 BNatSchG ist unter Erfüllung dieser Maßnahmen nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit
 - V 3.4 – Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Bei Bautätigkeiten könnte es jedoch zur Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegen kommen. Um dies zu vermeiden sollte die Bauelfreimachung und der Baubeginn daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung auf dem Bauelf durch die laufende Bautätigkeit verhindert und die Vögel weichen auf die zur Verfügung stehenden, ungestörten Ersatzlebensräume aus (ACEF 2.1 + ACEF 2.2). Um eine Wiederansiedlung zu verhindern, insbesondere bei unvorhergesehenen Verzögerungen im Bauablauf oder länger andauernden Stillstandszeiten sind Vergrämungsmaßnahmen bereits vor Beginn der Brutzeit im März und über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit zwischen 01. März und 30. September zu ergreifen (V 3.4). Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist unter Erfüllung dieser Maßnahmen nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Bauelfreimachung/ Bautätigkeit
 - V 3.4 – Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gras- und Staudenflur

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Goldammer:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer bayernweit verbreitet und ist ein typischer Bewohner offener und strukturierter Kulturlandschaften. Die Art kommt in Wiesen- und Ackerlandschaften mit vielen Gehölzstrukturen vor, sowie an Waldändern, Gräben, Ufern und Sukzessionsflächen, sogar an Straßenränder. Die Art zählt zu den Bodenbrütern und baut ihr Nest in krautiger Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen oder niedrig in Büschen. Die Brutzeit beginnt Mitte März und dauert bis Ende August an. Die Goldammer ist ein Kurzstreckenzieher, Teilzieher oder Standvogel. Die Art ist nicht gefährdet, doch der Verlust von Strukturen in der Agrarlandschaft und die zunehmende Intensivierung wirken sich negativ auf die Art aus. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Brutvögel der Gras- und Staudenflur

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 20.8-8.5-6.6 (\varnothing 9.7), von 50-99 ha 10.1-4.5-2.3 (\varnothing 4.9) von > 100 ha 8.1-2.4-1.9 (\varnothing 3.9) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.03 – 27.7 BP/km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 15 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme durch Hartmann (2025) konnten 4 Brutreviere im Untersuchungsgebiet von 140 ha identifiziert werden. Davon 2 Reviere in Säumen angrenzend zur geplanten PV-Anlage (privilegierter Vorhabenbereich). 2 Reviere mit >100 m Entfernung zum Geltungsbereich. In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Wachtel:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Wachtel lückig verbreitet. Sie ist eine Art der offenen Kulturlandschaft und benötigt als Habitatelemente Weg- und Ackerraine, unbefestigte Wege, sowie Flächen mit ausreichend Deckung. Es werden Acker- und Grünlandflächen Brachflächen, Niedermoore oder Nasswiesen besiedelt. Das Nest wird am Boden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation errichtet. Die Brut beginnt Mitte Mai und dauert bis Anfang August. Die Wachtel ist ein Zugvogel, der das Brutgebiet ab Mitte August oder September verlässt und Anfang Mai zurückkehrt. Die Art ist durch den Verlust von Saumstrukturen und Brachflächen, den Brutplatzverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, sowie die Verringerung des Nahrungsangebots gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Distanzen zwischen Paaren 0,1 – 1,0 km, Revier pro Brutpaar < 1 ha, Unverpaarte Männchen 2-6 ha (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 50 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme 2025 konnten keine Individuen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden. Aufgrund geeigneter Lebensraumausstattungen wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen. Es lassen sich somit keine genauen Aussagen zur lokalen Population machen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit wie folgt zu bewerten:

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Brutvögel der Gras- und Staudenflur

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben aufgeführten Vogelarten bauen ihre Nester am Boden in dichten Gras- oder Krautsäumen oder niedrig in Gebüsch (Goldammer). Eingriffe in diese Lebensräume finden durch das Vorhaben nicht statt. Damit diese nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1). Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeit könnte es zu erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) kommen. Diese lassen sich durch eine zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/Bautätigkeit vermeiden (V 2.2). Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit verhindert. Falls sich die oben genannten Arten, während andauernder Bautätigkeit dennoch im Wirkraum des Vorhabens ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese durch die Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Eingriffe in Stauden-, Grasfluren oder Gebüsche bei denen es zur Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegten kommen könnte, finden nicht statt (V 2.1). Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gehölze - Freibrüter

Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Gelbspötter:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter weist ein lückiges Vorkommen über ganz Bayern auf. Sein Lebensraum besteht aus lockeren, sonnigen Laubbeständen, mit hohen Einzelbäumen und hoher Strauchschicht. Auch Feldgehölze, Parkanlagen, Waldränder oder Gärten werden bei geeigneten Bedingungen besiedelt. Die Art ist ein Freibrüter, das Nest wird in höheren Sträuchern oder Laubbäumen errichtet. Die Brutzeit beginnt Ende April und dauert bis Ende Juli. Der Gelbspötter ist ein Langstreckenzieher und verlässt bereits ab Ende Juli das Brutgebiet. Die Ankunft aus dem Winterquartier liegt Mitte April. Die Art ist durch den Mangel an geeigneten Brutplätzen, in Folge der Siedlungsentwicklung und des Strukturverlusts in der Landschaft gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 12.5-5.2-4.1 (\varnothing 5.7), von 50-99 ha 15.0-1.5-0.7 (\varnothing 3.0) von > 100 ha 2.2-1.7-0.5 (\varnothing 1.2) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.03 – 5.2 BP/km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 10 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Bei der Bestandsaufnahme 2025 konnten keine Individuen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden. Aufgrund geeigneter Lebensraumausstattungen und alten ASK-Funden wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen. Es lassen sich somit keine genauen Aussagen zur lokalen Population machen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit wie folgt zu bewerten:

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Klappergrasmücke:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist hinsichtlich ihres Lebensraums wenig anspruchsvoll, sie besiedelt Parks, Friedhöfe, Gärten, Feldgehölze und Hecken im Siedlungsraum oder der Kulturlandschaft. Sie brütet auch in jungen Nadelholzaufforstungen. Das Nest wird in Hecken und niedrigen (Dorn-)sträuchern oder auch in Koniferen errichtet. Die Brutzeit beginnt Ende April und dauert bis Ende Juli. Die Art ist ein Langstreckenzieher und verlässt das Brutgebiet Anfang August. Anfang April kehrt sie aus dem Winterquartier zurück. Die Klappergrasmücke ist durch die Ausräumung der Landschaft, die Bebauung von Siedlungsrändern, durch Jagd während des Zuges und Beeinträchtigungen der Überwinterungsgebiete gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 7.9-2.6-2.0 (\varnothing 3.7), von 50-99 ha 2.8-1.3-0.9 (\varnothing 1.4) von > 100 ha 1.5-1.1-0.8 (\varnothing 0.9) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.01 – 3.9 BP/km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 10 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Brutvögel der Gehölze - Freibrüter

Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnte 1 Tier auf einer Fläche von 140 ha identifiziert werden (Abstand > 10 m zur Grenze des Geltungsbereichs). In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Stieglitz:

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er besiedelt offen und halboffene Landschaften mit Feldgehölzen, Waldrändern, Parks und Gärten. Entscheidend ist das Vorkommen samen tragender Kraut- und Staudenpflanzen, weswegen die Art außerhalb der Brutzeit auf Ruderalflächen, Staudenfluren, Bahndämmen oder Gärten unterwegs ist. Der Stieglitz zählt zu den Freibrütern, das Nest wird im äußeren Kronenbereich von Bäumen oder Sträuchern errichtet. Die Brutzeit dauert von Anfang April bis Anfang September. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher und verlässt das Brutgebiet ab Anfang August, kehrt Anfang März wieder zurück. Durch Veränderungen in der Landwirtschaft und den Mangel an Nahrung in Folge vermehrten Biozideinsatzes oder dem Rückgang von Brachflächen ist die Art gefährdet. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 9.4-4.5-2.3 (\varnothing 4.7), von 50-99 ha 3.2-0.6-0.5 (\varnothing 1.1) von > 100 ha 1.2-0.7-0.6 (\varnothing 0.8) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.01 – 5.4 BP/km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 15 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnten die Art zweimal auf einer Fläche von 140 ha identifiziert werden (Abstand von > 8 m zum privilegierten Vorhabenbereich). In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben aufgeführten Vogelarten bauen ihre Nester frei in Sträuchern oder Bäumen. Eingriffe in den Gehölzbestand finden durch das Vorhaben nicht statt. Damit diese nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1). Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Brutvögel der Gehölze - Freibrüter

Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten sind weitgehend unempfindlich gegenüber Störungen (Fluchtdistanzen von 10 bis 15 m). Durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeit könnte es dennoch zu erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) kommen. Diese lassen sich durch eine zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/Bautätigkeit vermeiden (V 2.2). Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit verhindert. Falls sich die oben genannten Arten, während andauernder Bautätigkeit dennoch im Wirkraum des Vorhabens ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese durch die Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Eingriffe in den Gehölzbestand bei denen es zur Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegen kommen könnte, finden nicht statt (V 2.1). Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gehölze – Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Feldsperling:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Er ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft. Es werden

Brutvögel der Gehölze – Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Feldgehölze, Hecken oder Wälder mit älteren Bäumen, sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Ursprünglich werden Baumhöhlen als Nistplatz genutzt, im Siedlungsraum aber vorwiegend Nistkästen oder Hohlräume an Gebäuden oder Masten. Die Brutzeit beginnt Ende März und dauert bis Ende August. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Er ist durch den Verlust an Nahrung in Folge von landwirtschaftlicher Intensivierung oder Brutplatzverlust durch Zerstörung von Feldgehölzen und Streuobstbeständen gefährdet. *Gemäß (LFU, o. D.)*

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 10 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme durch Hartmann (2025) wurde keine genaue Anzahl an Individuen bestimmt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als unbekannt eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Star:

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Star ist weitverbreitet und bewohnt Gärten, Parks, Wälder und Siedlungen. Offene, kurzrasige Flächen, wie Wiesen und Weiden werden zur Nahrungssuche aufgesucht. Als Höhlenbrüter werden eine Vielzahl an Nisthöhlen angenommen, bei ausreichendem Angebot werden auch Kolonien gebildet. Die Brutzeit beginnt ab Ende März und dauert bis Ende Juli. Der Star ist ein Standvogel oder Teilzieher. Durch verringertes Nahrungs- und Nisthöhlenangebot gehen die Bestände zurück.

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 15 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme durch Hartmann (2025) wurde keine genaue Anzahl an Individuen bestimmt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als unbekannt eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben aufgeführten Vogelarten bauen ihre Nester überwiegend in Baumhöhlen oder Nistkästen im Siedlungsbereich. Eingriffe in den Gehölzbestand finden durch das Vorhaben nicht statt. Damit diese nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1). Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gehölze – Höhlenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die oben genannten Arten sind weitgehend unempfindlich gegenüber Störungen (Fluchtdistanzen von 10 bis 15 m). Durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeit könnte es dennoch zu erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) kommen. Diese lassen sich durch eine zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/Bautätigkeit vermeiden (V 2.2). Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit verhindert. Falls sich die oben genannten Arten, während andauernder Bautätigkeit dennoch im Wirkraum des Vorhabens ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese durch die Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Eingriffe in den Gehölzbestand bei denen es zur Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegen kommen könnte, finden nicht statt (V 2.1). Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Kuckuck* (*Cuculus canorus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

*In dieser Gilde enthalten, da Teichrohrsänger häufige Wirtsart

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Kuckuck:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Er bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken. Ebenso lichte Wälder, Verlandungszonen an Gewässern, Moore, sowie strukturreiche Kulturlandschaften und Siedlungen. Voraussetzung für das Vorkommen sind die entsprechenden Wirtsvögel, dabei sind 25 Arten, wie Bachstelze,

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Kuckuck* (*Cuculus canorus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

*In dieser Gilde enthalten, da Teichrohrsänger häufige Wirtsart

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Hausrotschwanz und Zaunkönig bekannt. Der Kuckuck ist ein Brutparasit bei Frei- und Halbhöhlenbrütern, die Brutzeit richtet sich nach der jeweiligen Wirtsart, liegt aber meist zwischen Ende April bis Ende Juli. Er ist ein Langstreckenzieher und verlässt die Brutgebiete Anfang August, um Mitte April zurückzukommen. Gefährdungsursachen sind der Rückgang an großen Insekten, die Gefährdung von Lebensräumen, sowie die zeitliche Verschiebung des Zug- und Brutverhaltens der Wirtsarten in Folge des Klimawandels. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Abhängig von Wirtsart. Bei Teichrohrsänger etwa 30 ha große Aktionsräume. Lokale Konzentration 0.8 Rev./10 ha. Großflächig 3-5 Rev./10 km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 10 m (vgl. Wirtsart Teichrohrsänger).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnte 1 Revier im Untersuchungsgebiet von 140 ha (Abstand > 150 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes) identifiziert werden. In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Stockente

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Stockente ist der am weitesten verbreitete Wasservogel in Bayern. Es werden langsam fließende oder stehende Gewässer besiedelt, die Umgebung und Größe ist unwichtig. Die Nester werden am Boden oder seltener erhöht gebaut. Idealerweise in dichter Bodenvegetation auf trockenem Untergrund, nahe am Ufer. Die Brutzeit ist von März bis Juli. Die Art ist ein Teilzieher, im Winter finden sich Individuen aus Nord- und Osteuropa in Bayern. Die Art ist nicht gefährdet, ggf. kann die Freizeitnutzung Rastbestände beeinträchtigen. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: 0.2-5.7 BP/10 ha (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 60 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnten 3 Bruteviere im Untersuchungsgebiet von 140 ha identifiziert werden (Abstand > 10 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes). In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Teichrohrsänger

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Kuckuck* (*Cuculus canorus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

*In dieser Gilde enthalten, da Teichrohrsänger häufige Wirtsart

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

Der Teichrohrsänger ist nur zerstreut in Bayern verbreitet. Er besiedelt Schilfröhrichte der Verlandungszone an stehenden oder langsam fließenden Gewässern aller Art, darüber hinaus auch Niedermoore, Hochstaudenfluren oder Auwälder. Das Nest wird zwischen den Schilfhalmern errichtet. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Mitte September. Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher und ist von Ende Juli bis Ende März nicht im Brutgebiet anzutreffen. Die Art ist nicht gefährdet, es kann durch verstärkte Ufernutzung und Schilfmahd zu Beeinträchtigungen kommen. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Siedlungsdichten: Höchstdichten ME auf Flächen von 20-49 ha 63.9-15.0-12.5 (\emptyset 20.6), von 50-99 ha 51.8-13.4-3.9 (\emptyset 17.1) von > 100 ha 20.0-12.7-5.9 (\emptyset 12.6) BP/10 ha. Großflächendichte (> 100 km²) zw. 0.01 – 4.0 BP/km² (Bauer et al., 2012).

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 10 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnte 1 Brutevier im Untersuchungsgebiet von 140 ha identifiziert werden (Abstand > 180 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes). In Anbetracht der Siedlungsdichten aus Bauer et al. (2012) wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Zwergtaucher

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Zwergtaucher ist ein regelmäßiger Brutvogel an kleinen Teichen oder Seen, sowie Flüssen, idealerweise mit dichter Ufervegetation. Das Nest wird aus verschiedenen Pflanzenteilen, teilweise freischwimmend errichtet. Die Brutzeit reicht von April bis August. Der Zwergtaucher ist ein Standvogel oder Teil-/Kurzstreckenzieher. Die Art ist ungefährdet, kann jedoch durch intensive Gewässernutzung, -verschmutzung oder -verfüllung beeinträchtigt werden. *Gemäß (LfU, o. D.)*

Baubedingter Störradius: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz = 100 m (Bernotat & Dierschke, 2021).

Lokale Population:

Be der Bestandsaufnahme konnte 1 Brutevier am Baggersee identifiziert werden (Abstand > 10 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes). Es wird somit wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben aufgeführten Vogelarten bewohnen überwiegend Gewässer und deren Ufer und bauen ihre Nester in Ufernähe oder im Schilf der Verlandungszone (Ausnahme Kuckuck als Brutparasit). Eingriffe in diese Bereiche finden durch das Vorhaben nicht statt. Damit diese nicht versehentlich beschädigt oder beeinträchtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bautätigkeit zu kennzeichnen, ggf. mit ortsfesten Schutzzäunen zu sichern (V 2.1). Damit wird die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Kuckuck* (*Cuculus canorus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

*In dieser Gilde enthalten, da Teichrohrsänger häufige Wirtsart

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeit könnte es zu erheblichen Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit) kommen. Diese lassen sich durch eine zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/Bautätigkeit vermeiden (V 2.2). Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn sollten daher außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Wenn Bauarbeiten bis in die Vogelbrutzeit andauern wird eine Ansiedlung durch die laufende Bautätigkeit verhindert. Falls sich die oben genannten Arten, während andauernder Bautätigkeit dennoch im Wirkraum des Vorhabens ansiedeln, ist davon auszugehen, dass diese durch die Bautätigkeit nicht erheblich gestört werden. Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung/ Bautätigkeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [keine]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Arten sind selbst mobil und können im Rahmen ihrer natürlichen Flugfähigkeit durch lokale Eingriffe kaum einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Eingriffe in die Ufer- oder Verlandungsbereiche bei denen es zur Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegen kommen könnte, finden nicht statt (V 2.1). Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht darzulegen.

Da bei Einhaltung der unter Kapitel 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Für die Arten des Untersuchungsgebietes kommt es durch das Vorhaben, unter Beachtung der genannten Maßnahmen, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen.

6. Gutachterliches Fazit

Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Allmannshofen, westlich der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth, im Landkreis Augsburg. Die Flächen auf denen die Anlage errichtet werden soll, werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Acker).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf dem faunistischen Fachgutachten von Hartmann (2025), sowie sonstigen verfügbaren Sekundärdaten. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten auf ihre Vorhabenrelevanz hin überprüft. Arten aus den Tiergruppen der Pflanzen, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Fische, Schnecken und Muscheln konnten aufgrund ihrer Verbreitung, ihrer Lebensraumsprüche oder ihrer fehlenden Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet werden.

Als relevante Tiergruppen aus dem Gesamtartenspektrum der Anhänge IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der wildlebenden europäischen nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten haben sich insbesondere Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Seefrosch) und Vögel (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Goldammer, etc.) als besonders planungsrelevant herausgestellt. Für diese wurde auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 40 BNatSchG hin geprüft.

Im Detail ergaben sich bei den Betrachtungen der für das Untersuchungsgebiet relevanten Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind dafür erforderlich:

- V 1 – Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- V 2.1 – Schutz und Erhalt von Bestandsgehölzen und wertvollen Biotopstrukturen
- V 2.2 – Zeitliche Optimierung der Baufeldfreimachung /Bautätigkeit
- V 2.3 – Vermeidung von Bodenverdichtungen
- V 3.1 – Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- V 3.2 – Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- V 3.3 – Errichtung von Amphibienschutzzäunen
- V 3.4 – Vorgaben für die Vergrämung von Offenlandbrütern
- ACEF 2.1 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- ACEF 2.2 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Offenlandbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze für den privilegierten Vorhabenbereich im 200 m-Korridor entlang der Bahnlinie

Unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen, sowie der Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, ergeben sich somit durch das Vorhaben keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*.–Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005–Wiebelsheim (AULA-Verlag).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.) (2014). *Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)*. Bearbeitung: K. Müller-Pfannenstiel, I. Hetzel, S. Pieck, L. Vaut, J. Pain & U. Schuster. Augsburg, 37 Seiten.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (o. D.). *Arteninformationen*. Abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt geprüft am 14.11.2025.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2023). *Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*. München, 9 Seiten.
- BEKON (2025): Solarpark Allmannshofen – Prüfung der schalltechnischen Belan-ge gemäß TA Lärm
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen*, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BfN (o. D.). *Proserpinus proserpina – Nachtkerzenschwärmer*. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/proserpinus-proserpina>. Zuletzt geprüft 14.11.2025.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2025): Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie
- Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) (2020). *Merkblatt zum Vogelmonitoring, Brutzeitcodes und ihre Bedeutung*. Stand: 28.02.2020.
- Hartmann, P. (2025). *Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Allmannshofen, Faunistisches Gutachten*. Kutzenhausen, 37 Seiten.
- Hessen-Forst (2006). *Artensteckbrief Seefrosch (Rana ridibunda)*. Gießen, 6 Seiten.
- KNE (2024): *Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse*. Antwort vom 24. Januar 2024.
- KSD 52 UG (Kronos Solar Projects GmbH), (Planung 2024 u. 2025): *Bebauungsplan Sondergebiet ‚Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie‘ und weiterer Flächen im 200 m – Korridor entlang der Bahnlinie, München*
- Kolleck, J., Vorreier, E., Wöhler, S. & Rehfeld, D. (2018). *Auswirkungen von Instandhaltungsmaßnahmen im Gleisbett der Bahn auf Zaun- und Mauereidechsen-Populationen*. EBA Forschungsbericht 2018-10. Eisenbahn-Bundesamt, Bonn, 79 Seiten.
- Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra & M. Zagmajster (2019). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- Schlumprecht, H. (2020). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen*. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, 36 Seiten.
- Solwerk GmbH (2025): *Blendgutachten Solarpark Allmannshofen*